

GEMEINDE HÜRTGENWALD
BEBAUUNGSPLAN F 7 „BIOGASANLAGE“, ORTSTEIL KLEINHAU

Protokoll zur Bürgerinformationsveranstaltung

Ort: Rathaus Kleinhau
 Datum: 09.06.2011, 18.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr
 Teilnehmer: BM Buch, Vertreter der Verwaltung
 Fachplaner:
 Dr. Janßen Lärm
 Dr. Scherer Gerüche
 Herr Fehr Landschaft
 Herr Neuß Projektplanung
 Herr Fassbinder Bauleitplanung

ca. 45 Bürger



Seite 1 von 5

Wesentliche Ergebnisse:

Herr BM Buch begrüßt die Anwesenden und führt in die Veranstaltung ein. Er gibt kurz Hinweise zum B-Plan-Verfahren und zu den Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger. Er weist insbesondere auf die noch ausstehende 2. Stufe des Verfahrens, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen hin. Er stellt klar, dass im Rahmen der heutigen Veranstaltung die erarbeiteten Planungskonzepte zur Biogasanlage sowie die Entwürfe der Bauleitpläne vorgestellt und diskutiert werden sollen. Danach übergibt er das Wort an Herrn Faßbinder, Stadtplanung Zimmermann, der die Veranstaltung moderiert. Herr Faßbinder begrüßt ebenfalls die Anwesenden, erläutert kurz den geplanten Ablauf der Informationsveranstaltung.

Anschließend werden anhand einer Powerpoint- Präsentation die Planstände von den Herren Neuß (Projektplanung), Dr. Janssen (Lärm), Dr. Scherer (Gerüche), Fehr (Landschaft/ Artenschutz) sowie Faßbinder (Bebauungsplan/ FNP- Änderung) vorgestellt.

Im Anschluss eröffnet Herr Faßbinder die Diskussion.

Die anschließende Diskussion wird thematisch sortiert wie folgt wiedergegeben:

1. Standort/ Alternativen

1.1 Lage der Anlage

Es wird gefragt, ob die Biogasanlage nicht in größerer Entfernung zum Siedlungsbereich errichtet werden kann.
wird?

Antwort: Die Biogasanlage stellt eine gewerbliche, bauliche Anlage dar. Bauliche Anlagen sind, mit Ausnahme der in § 35 BauGB genannten Nutzungen, im Außenbereich nicht zulässig. Der Schutz des Außenbereiches wird von der Landesplanung der Bezirksregierung Köln durch die Regelungen im Regionalplan gewahrt. Aus vergleichbaren Planungen ist bekannt, dass die Bezirksregierung den Standorten von Biogasanlagen, die deutlich vom Siedlungsrand abrücken, nicht zustimmt. Darüber hinaus entstehen durch entfernter gelegene Standorte höhere Kosten durch Leitungslängen.

1.2 Lage des 2. Blockheizkraftwerkes (BHKW)

Es wird gefragt, warum das 2. BHKW neben die Turnhalle geplant wird.

Antwort: Im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens wurde zunächst der Standort untersucht, welcher am ungünstigsten zur Wohnbebauung liegt (nordwestliche Giebelwand der Turnhalle). Auch dieser Standort ist laut den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung mit den gesetzlichen Lärmschutzanforderungen vereinbar. Aufgrund der Ergebnisse der weiteren Planungen wird das 2. BHKW allerdings wahrscheinlich im Kellergeschoss der Turnhalle untergebracht. Somit ist auch eine Nutzung der Wärme zum Heizen des Schulgebäudes möglich.

2. Anlage/ Betrieb Biogasanlage

2.1 Brandschutz/ Störfallkonzept

Es wird gefragt, ob es für die Biogasanlage ein Brandschutzkonzept vorliegt?
Unterliegt die geplante Anlage der Störfall- Verordnung?

Antwort: Durch den Betrieb der Anlage entsteht brennbares Methan- Gas; Unfälle hierbei sind möglich. Daher wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Brandschutz- und Explosionsschutzkonzept erarbeitet. Durch den TÜV erfolgt später eine technische Abnahme hierzu, die alle 3 Jahre wiederholt wird.

Die geplante Anlage unterliegt aufgrund ihrer geringen Größe nicht der Störfall- Verordnung.

2.2 Gülle/ Gärreste

2.2.1 Hygiene/ Insektenbefall

Es wird gefragt, ob durch Gülle und Fäkalien eine Gefährdung der Bevölkerung entstehen kann (Stichwort EHEK).

Antwort: Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden. In der Landwirtschaft anfallende Güllemengen werden bereits heute auf die Felder aufgebracht, wenn auch nicht direkt auf Gemüsegelder. Gesundheitsbedenken der Behörden hiergegen bestehen nicht. Bei einer Beschickung der Biogasanlage mit Gülle werden anschließend ausschließlich die Gärreste auf die Felder aufgebracht. Es ist richtig, dass hierbei Bakterien nicht gänzlich abgetötet werden.

2.2.2 Gärrest/ Flächenverfügbarkeit/ Gefährlichkeit

Es wird gefragt, ob für die aufzubringenden Gärrestmengen genügend Flächen zur Verfügung stehen und ob Gärreste nicht besser verbrannt würden? Sind Gärreste für den Mensch gefährlich?

Antwort: Gärreste werden ca. ½ Jahr in der Anlage gelagert und anschließend auf die Felder (Äcker/ Weiden) aufgebracht. Die am Betrieb der Biogasanlage beteiligten Landwirte stellen ausreichend Flächen zur Verwertung der Gärreste zur Verfügung. Wie bei konventioneller Gülle auch, werden Gärreste nicht auf Kopfsalate oder anderes Gemüse direkt aufgebracht. Gärreste enthalten wichtige Düngestoffe (z.B. Phosphor, Stickstoff, Schwefel) und sollten daher wiederverwendet und nicht verbrannt werden. Gärreste sind deutlich weniger geruchsintensiv als Gülle (10% der Güllegerüche im Laborversuch). Gärreste sind für den Menschen grundsätzlich nicht gefährlich. Innerhalb des Gärprozesses werden aber Bakterien nicht gänzlich abgetötet. Eine weitergehende Keimabtötung erfolgt durch die UV - Strahlung nach dem Aufbringen der Gärreste auf die Felder.

2.3 Abwärme der Anlage

Es wird gefragt, wie mit der Abwärme der Biogasanlage umgegangen wird?

Antwort: Die Abwärme des BHKW's auf der Biogasanlage wird zur Beheizung der Fermenter und des Bauhofes genutzt. Es wird angestrebt, weitere Gebäude im nahegelegenen Gewerbegebiet mit Wärme zu versorgen. Die Abwärme des BHKW in der Turnhalle wird zur Beheizung der Schulen, der Turnhalle und des Rathauses genutzt. Die Überschusswärme (insbesondere im Sommer) wird über Notkühler an die Umluft abgeführt.

2.4 Erschließungskosten Straße

Es wird gefragt, wer die Kosten für die Errichtung der Erschließungsstraße zur L 11 übernimmt? Werden die Anlieger über Beiträge finanziell belastet?

Antwort: Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsstraße werden vollständig von der Betreibergesellschaft der Biogasanlage übernommen. Anlieger werden nicht belastet.

2.5 Havariebecken/ Aufbau

Es wird gefragt, wie das Havariebecken aufgebaut ist und wie im Bedarfsfall mit den anfallenden Mengen umgegangen wird?

Antwort: Das Becken ist naturnah aufgebaut (Schluff/ Lehm). Nach einem angenommenen Betriebsunfall wird das aufgefangene Wasser innerhalb eines Tages abgepumpt.

3. Umweltauswirkungen

3.1 Lärm/ Einhaltung der Grenzwerte TA- Lärm

Es wird gefragt, wie im Falle einer vermuteten Überschreitung der Grenzwerte zu verfahren ist?

Antwort: Auf die Einhaltung der Grenzwerte (Tag-/ Nachtwerte gemäß TA Lärm) besteht ein Rechtsanspruch. Bei berechtigten Beschwerden kann sich der Betroffene an den Immissionsschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Düren richten. Es erfolgt bei begründetem Verdacht eine Messung vor Ort.

3.2 Gerüche/ Anzahl der Jahresstunden/ Beweislast

Es wird gefragt, wie bei der hohen Anzahl an Jahresstunden nach GIRL die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet werden kann (Beweislast)?

Antwort: Laut Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) ist eine Geruchsbelästigung in Wohngebieten bis zu 10 % der Jahresstunden hinzunehmen. Im Geruchsgutachten wird dargelegt, dass durch die geplante Anlage maximal eine Belastung von 1 – 2% der Jahresstunden zu erwarten ist. Bei Beschwerden zur Geruchsbelästigung kann ebenfalls der Immissionsschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Düren angesprochen werden. Das Problem besteht im Gegensatz zu Lärmimmissionen darin, dass Geruchsbelästigungen nicht kurzfristig messbar sind.

3.3 Genehmigung nach BImSchG

Es wird gefragt, ob die Biogasanlage dem BImSchG unterliegt, oder ob die Aufteilung auf 2 BHKW's aus dem Grund gewählt wurde, ein BImSchG-verfahren zu umgehen?

Antwort: Die Voraussetzungen für eine BImSchG- Anlage sind nicht erfüllt. Die geplante Biogasanlage unterliegt dem allgemeinen Baurecht. Die 2 BHKW's wurden gewählt, um eine bessere Verwertung der gewonnenen Energie zu erzielen.

4. Verkehr/ Verkehrsgutachten

Es wird gefragt, ob aufgrund der erheblichen Anzahl an Fahrten (Ziel- und Quellverkehr) ein Verkehrsgutachten erforderlich wäre.

Antwort

Die Ziel- und Quellverkehre der Biogasanlage werden ausschließlich über ausreichend dimensionierte klassifizierte Straßen abgewickelt. Für den unmittelbaren Anschluss an die L 11 wird eine separate Erschließungsstraße hergestellt, so dass die Rinnebachstraße nicht in Anspruch genommen wird. Die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens ist nicht erforderlich, da die zusätzlichen Verkehrsmengen der Biogasanlage auch in den Spitzenstunden (Kampagne) nur einen geringen Anteil am bestehenden Verkehrsaufkommen ausmachen. Die durch den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelösten Behinderungen des Verkehrsflusses aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten ist von den Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.